

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung

alle öffentlichen Bekanntmachungen der

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2017

30. Dezember 2017

Nr. 14

Anhang

- 1 **Bekanntmachung der III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 21.12.2017**

III. Nachtragssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

vom 21.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG- (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 21.12.2017 folgende III. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

3/5 m ³	7/10 m ³	20 m ³	30 m ³	100 m ³
Qn 2,5 Q ₃ =4	Qn 6 Q ₃ =10	Qn 10 Q ₃ =16	Qn 15 Q ₃ =25	Qn 40 Q ₃ =63
9,50 €	15,00 €	30,00 €	45,50 €	148,50 €

Artikel II

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 0,95 €.

Artikel III

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 22.12.2017

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting